

Das ist beim Schenken steuerrechtlich zu beachten

Geschenke ab einer bestimmten Größenordnung müssen dem Finanzamt gemeldet werden. Bei guter Steuerplanung kann man sich den einen oder anderen Euro ersparen.

ANDREAS STARIBACHER
FELIX MÜLLER

Auch wenn seit 2008 die Erbschafts- und Schenkungssteuer weggefallen ist, gibt es seit demselben Jahr ein Schenkungsmeldungsgesetz. Prinzipiell gilt, dass Schenkungen und Zweckzuwendungen unter Lebenden dem Finanzamt zu melden sind, wenn der Schenker oder Beschenkte im Inland ansässig sind.

Betroffen sind Geschenke von Kapitalvermögen, wie Spargbücher, Bargeld, Wertpapiere von Unternehmen oder Beteiligungen, Rechte oder Lizenzen. Unbewegliche Vermögen wie Grundstücke, Häuser oder Wohnungen müssen nach diesem Gesetz nicht gemeldet werden, da sie ja bereits durch die Abführung der Grunderwerbssteuer behördlich erfasst sind.

Aber natürlich ist nicht jedes Weihnachtsgeschenk, das unter dem Christbaum liegt, oder jedes Geburtstagspräsent an die Ehegattin an das Finanzamt zu melden:

Übliche Geschenke zu Anlässen wie diesen oder anlässlich von Hochzeiten, der bestandenen Matura oder zur Sponson sind bis zu 1000 Euro je Anlass und Schenker ebenso ausgenommen wie Hausrat oder Bekleidung in unbegrenzter Höhe.

Darüber hinaus können ohne Meldepflicht pro Jahr unter Angehörigen bis zu 50.000 Euro verschenkt werden. Unter Nichtangehörigen liegt die Grenze bei 15.000

Wann empfindliche Strafen drohen

Euro, wobei allerdings alle Schenkungen der letzten fünf Jahre zusammenzurechnen und bei Überschreiten der 15.000 Euro, alles zusammengerechnet, zu melden sind.

Damit sind die üblichen Geschenke des Durchschnittsösterreichers wohl alle von der Schenkungsmeldung befreit. Trotzdem sollte man das Thema nicht ganz aus dem Kopf streichen, denn es drohen empfindliche Strafen, wenn

die Meldung nicht gemacht wird. Vom Finanzamt kann nämlich eine Geldstrafe bis zu zehn Prozent des geschenkten Betrags oder des Wertes der Geschenke verhängt werden. Und es kann selbst dem Normalbürger leicht passieren, meldepflichtig zu werden.

Hier ein paar konkrete Beispiele: Franz und Andrea aus St. Gilgen am Wolfgangsee haben Anfang des Wonnemonats Mai geheiratet. Dabei bekommen sie von ihren Freunden und Verwandten verschiedene Geschenke. Die allermeisten sind einige Hundert Euro wert, fallen dadurch alle unter die Kategorie der sogenannten Gelegenheitsgeschenke und müssen auch nicht bei der Berechnung der Betragsgrenzen berücksichtigt werden.

Andreas „Patentante“ Christl, die mit ihr nicht verwandt ist, schenkt ihr als Notgroschen Goldmünzen im Wert von 5000 Euro. Zwar ist zum jetzigen Zeitpunkt keine Meldung nötig. Doch macht Christl mit ihrer Ankündigung ernst, ihrem Taufkind bald auch die Briefmar-

kensammlung ihres verstorbenen Gatten im Wert von 12.000 Euro zu übergeben, dann wäre die Grenze von 15.000 Euro innerhalb von fünf Jahren überschritten und eine Meldung nötig.

Franz' alleinstehender Vater Georg hat seinem Sohn bereits im April 100.000 Euro von seinen hart erarbeiteten Ersparnissen gegeben. Franz und Andrea wollen ein Haus bauen. Ohne die Hilfe des Vaters wäre das Hausbauprojekt nicht finanzierbar. Da hier die unter Angehörigen relevante Grenze von 50.000 Euro überschritten ist, muss eine Schenkungsmeldung gemacht werden.

Wie ist dabei vorzugehen? Die Meldung muss innerhalb von drei Monaten ab Erwerb beziehungsweise ab erstmaligem Überschreiten der Wertgrenzen elektronisch erfolgen und betrifft den Erwerber (Franz) und den Zuwendenden (Georg) gleichermaßen. Wirken Notare oder Rechtsanwälte am Schenkungsvorgang mit, wären auch diese zur Meldung verpflichtet. Die

Anzeige kann bei jedem Finanzamt eingebracht werden. Das auszufüllende Formular heißt „Schenki“ und ist auf der Homepage des Finanzministeriums abrufbar. Wird auf die Meldung vergessen, ist eine Selbstanzeige beim Finanzamt nur bis ein Jahr ab dem Ende der Meldepflicht möglich.

Eine Steuerschuld löst eine derartige Schenkungsmeldung nicht aus, hat also vor allem Informationscharakter für das Finanzamt. Auch wenn diese Meldung als lästige Übung angesehen werden kann, dann ist sie doch angenehmer, als zusätzliche Steuern zu zahlen: Da Schenkungen von Geldbeträgen, Rechten und somit bestimmten Einkunftsquellen im Gegensatz zu Schenkungen von Grundstücken und Immobilien keine Grunderwerbssteuerpflicht auslösen, kann man sich bei einer guten Steuerplanung den einen oder anderen Euro ersparen.

Andreas Staribacher und Felix Müller sind Steuerberater in Wien.



BILD: SN/FOTOLIA

Ombudsmann im Arbeitsinspektorat soll unparteiischer Vermittler sein

Wie von der Abteilung für Sozialpolitik und Gesundheit angekündigt, wurde nun im Arbeitsinspektorat eine neue Ombudsstelle eingerichtet. Sie soll als unparteiische Schiedsperson im Interesse der Arbeitnehmer und Arbeitgeber handeln.

Gibt es Probleme mit dem zuständigen Arbeitsinspektorat, sollen hier Missverständnisse aufgeklärt und Konflikte rasch und unbü-

rokratisch gelöst werden. Für allgemeine Fragen zum Arbeitnehmerschutz sollen aber weiterhin das jeweilige Bürgerservice bzw. das zuständige Arbeitsinspektorat zur Verfügung stehen.

Kontaktdaten der Ombudsstelle: Tony Griebler, Favoritenstraße 7, 1040 Wien
Telefon: 01/7110086-2428
ombudsstelle@arbeitsinspektion.gv.at
Birgit Kronberger

Einen Unfall bei der Notdurft werten Höchstrichter nicht als Betriebsunfall

Ein an einer Polizeischule tätiger Lehrer war mit seinem Privat-Pkw auf dem Weg nach Hause. Bei einem Wald hielt er an und begab sich ins Gebüsch, um dort seine Notdurft zu verrichten. Dabei schlug ihm ein Ast ins linke Auge, an dem er eine bleibende Verletzung erlitt. Er beantragte eine Versehrtenrente. Der Lehrer meinte, der Unfall habe sehr wohl eine dienstliche Ursache, weil er aufgrund seiner Verpflich-

tungen erst auf dem Heimweg urinieren konnte. Der Fall ging bis zum Obersten Gerichtshof, der einen Dienstunfall verneinte. Zwar stehe der mit dem Dienst zusammenhängende Weg zu oder von der Dienststätte unter Unfallversicherungsschutz. Dies gelte aber nicht für Tätigkeiten wie Essen, Einkauf von Lebensmitteln, Körperpflege, Schlafen oder die Verrichtung der Notdurft.
Kronberger, Kraft

Recht gesprochen



Martin Kind, Univ.-Doz. für Öffentliches Recht, Uni Wien.

Verfassung

Wie gut ist Österreichs Wappen geschützt?

Jeder darf das Bundeswappen verwenden. Auch Kritik und Polemik können damit verbunden sein. Nur das Ansehen der Republik darf nicht beschädigt werden. Das Bundeswappen hat auch eine verfassungsgesetzliche, grundsätzlich liberale Grundlage. Im Detail gilt: Zulässig ist die Verwendung des Bundeswappens zum Beispiel auf den Sportkleidungen von Nationalmannschaften oder in Veranstaltungsräumen. Unzulässig ist der Adler auf Produkten bzw. deren Verpackung; ausgenommen sind Artikel mit bloßem Souvenircharakter. Die Herabwürdigung des auf Amtsgebäuden angebrachten Bundeswappens ist strafbar. Der Verfassungsgerichtshof stellte jüngst klar, dass die ironisierende Verfremdung des Bundesadlers zulässig ist, solange damit keine „Beschimpfung oder böswillige Verächtlichmachung“ erfolgt. Die freie Meinungsäußerung geht vor. Wird damit künstlerisch verpackte Kritik an der Politik bezweckt, gilt auch die Kunstfreiheit.

Verschwiegenes Wegerecht senkt den Kaufpreis

Wer eine Liegenschaft als lastenfrei verkaufen will, darf im Kaufvertrag keinen Fehler begehen.

KATRIN SPEIGNER

In praktisch jedem Kaufvertrag findet sich ein Passus „die Verkäuferin/der Verkäufer haftet dafür, dass die Liegenschaft lastenfrei in das Eigentum der Käuferin/des Käufers übergeht“. Den wenigsten Verkäufern ist dabei bewusst, welche kostspieligen Auswirkungen eine solche (unrichtige) Zusicherung haben kann. Dies war auch bei folgendem Sachverhalt der Fall.

Der Erwerber einer Liegenschaft wurde kurz nach Eintragung seines Eigentumsrechts im Grundbuch mit einer Belastung, einem sogenannten Geh- und Fahrrecht zweier Nachbarn, konfrontiert. Die Nachbarn behaupteten, seit Jahrzehnten zum Gehen und Fahren auf einem Teil des erworbenen Grundstücks berechtigt zu sein, und



Ersessene Rechte, wie ein Wege-recht, stehen nicht unbedingt im Grundbuch.

BILD: SN/FOTOLIA/ETEMWANICH

machten deutlich, dieses Recht auch weiterhin ausüben zu wollen. Das Geh- und Fahrrecht war zwar nicht als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen, der Weg wurde aber schon 50 Jahre lang als Zufahrt nachweislich benutzt und das Recht dadurch „ersessen“.

Der Verkäufer machte den Erwerber zwar auf das Bestehen dieses Rechts aufmerksam, im Vertrag wurde aber nicht näher darauf ein-

gegangen, sondern die Lastenfreiheit zugesichert. Weil mit den Nachbarn in weiterer Folge keine Einigung über einen Verzicht auf das Geh- und Fahrrecht erzielt werden konnte, forderte der Erwerber daraufhin vom Verkäufer der Liegenschaft einen Teil des Kaufpreises zurück, da die Liegenschaft nicht „lastenfrei“ im Sinne des Vertrages übergeben worden war. Das Gericht gab der Klage des Erwerbers